



KOMMENTAR

Fußball – Auf der Waage der Justiz

Frau Karen Murphy, die Betreiberin einer Gastwirtschaft in England, hatte sich eine Decoder-Karte des griechischen Anbieters „Nova“ verschafft, um ihren Gästen Live-Übertragungen von Spielen der Premier League zu zeigen. Eine Gaststätten-Lizenz des britischen Pay-TV-Senders BSkyB nutzte die Wirtin aus Kostengründen nicht. Auf die Vorlage des mit der Sache befassten britischen High Court entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 4. Oktober 2011 (Az.: C 403/08, C 429/08), Frau Murphy dürfe diese „öffentliche Wiedergabe“ für die sich in ihrer Gastwirtschaft aufhaltenden Gäste unbehelligt vornehmen. Obwohl die Decodiervorrichtung außerhalb des EU-Mitgliedstaats Griechenland und damit unter Missachtung des Willens der Sendeunternehmen verwendet wurde, hat der EuGH die von der Football Association Premier League (FAPL) mit den jeweiligen Sendemitgliedstaaten getroffene Regelung, die jeweilige Decodiervorrichtung dürfe nur im Sendemitgliedstaat und nicht darüber hinaus Verwendung finden, als Verstoß gegen die verbotene Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs sanktioniert (siehe auch: „rundy Titelschutz-Journal“-Ausgabe 41/2011: „Fußball-Übertragungen sind nicht schutzfähig“, S. 1 und S. 5).

Anstatt die wirtschaftliche Tragweite seiner Entscheidung vorab zu prüfen und zu bedenken, weist der EuGH auf fehlenden Urheber-

rechtsschutz für Sportereignisse hin. Dies gelte „insbesondere für Fußballspiele, die Spielregeln unterliegen, die für eine künstlerische Freiheit im Sinne des Urheberrechts keinen Raum lassen“. Urheberrechtlich schützbar seien nur die Werke, „die im Rahmen der in den Ausgangsverfahren fraglichen Sendungen verwertet werden, nämlich u. a. die Rechte an der Auftakt-Videsequenz, an der Hymne der „Premier League“, an den zuvor aufgezeichneten Filmen über die wichtigsten Momente aktueller Begegnungen der „Premier League“ oder an verschiedenen Grafiken“. Aber auch insoweit lässt der EuGH die öffentliche Wiedergabe zu. Durch dieses Urteil wird die Exklusivität und damit der Wert der Lizenzrechte im jeweiligen Gebiet infrage gestellt. Die FAPL weist darauf hin: Der Fernsehveranstalter, der die billigsten Decoder-Karten verkauft, hat das Potenzial, praktisch der Fernsehveranstalter auf europäischer Ebene zu werden, mit der Folge, dass die Senderechte in der Europäischen Union auf europäischer Ebene vergeben werden müssten. Dies werde sowohl für die FAPL als auch für die Fernsehveranstalter zu erheblichen Einnahmeverlusten führen und somit die Rentabilität der von ihnen angebotenen Dienste untergraben.

Letztlich ist der Fußball-Interessierte der Leidtragende. Denn der Inhaber der Verwertungsrechte an den Fußballspiel-Begegnungen vermag ohne jeden Schutz einer gebietsabhängigen Exklusivität von den Sendeunternehmen keine angemessene Lizenz-

gebühr zu erlangen. Der Wert der Live-Übertragung ist nämlich zu einem großen Teil reduziert.

Für die Sendeunternehmen besteht kein Interesse am Erwerb von Lizenzen von Gebieten außerhalb des Sendemitgliedsstaats. Der extrem hohe Preis für Lizenzen bezogen auf alle nationalen Gebiete, in denen potenzielle Kunden ansässig sind, ist finanziell nicht tragbar.

Wirtschaftlich lebensfremd und unbehelflich versucht der EuGH eine „angemessene“ Vergütung für den Inhaber der Verwertungsrechte aus der tatsächlichen oder potenziellen Zahl der Personen zu konstruieren, die in den Genuss der fernsehmäßigen öffentlichen Wiedergabe der Fußballspiele gelangen. Unberücksichtigt wird gelassen, dass der Preis für die Lizenz auf das jeweils konkrete Sendegebiet zuzuschneiden ist und eventuelle konkret nicht nachweisbare Kunden aus dem Ausland keinen Parameter bilden. Mangels adäquater Verwertungseinnahmen halten die Fußballvereine nicht das erforderliche Niveau, um im sportlichen Wettbewerb bestehen zu können. Es ist nicht auszuschließen, dass der Fußball-Fan auf die Live-Moderation des Hörfunks zurückgreifen muss, da sich eine TV-Ausstrahlung der Fußballspiele für die Sendeunternehmen nicht mehr rechnet. Der EuGH tut mit seiner starren Haltung dem berechtigten Interesse, Live-Sportereignisse fernsehmäßig mitzuerleben, keinen Gefallen.



Dr. R.-Fidelio Unger,
Rechtsanwalt

„Letztlich ist der Fußball-Interessierte der Leidtragende.“